

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürger in der Gemeinde Emkendorf (Entschädigungssatzung)

Inhalt:

Neufassung vom 9. Oktober 2013, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 49 vom 06.12.2013

Historik:

Neufassung vom 10.11.2008, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 47 vom 22.11.2008

Satzung vom 7.10.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 42 vom 18.10.2003

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBL. Schl.-H., 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBL. Schl.-H., 2013, S. 72), in Verbindung mit der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) in der Fassung vom 19.03.2008 (GVOBL. Schl.-H., 2008, S. 150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.03.2013 (GVOBL. Schl.-H., 2013, S. 109), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOfF) in der Fassung vom 19.02.2008 (GVOBL. Schl.-H., 2008, S. 133), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14.11.2012 (GVOBL. Schl.-H., 2013, S. 753) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 09.02.2008 (Amtsblatt Schl.-H., 2008, S. 115), zuletzt berichtigt am 08.02.2012 (Amtsblatt Schl.-H. S. 152), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Emkendorf vom 09.10.2013 folgende Satzung erlassen.

P r ä a m b e l

Die Gemeindevertretung kann aus weiblichen und männlichen Mitgliedern bestehen. In dieser Geschäftsordnung wird - ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit- bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet. Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger der Gemeinde nach Maßgabe

- a) der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO),
- b) der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVOfF) und
- c) der Richtlinien über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien – EntschRichtl-fF)

Abschnitt I - Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse

§ 2 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.
- (2) Stellvertretenden des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der EntschVO bei Verhinderung des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung je nach Dauer der Vertretung bis zur Höhe der Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem der Bürgermeister vertreten wird, ein Dreißigstel der monatlichen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters.
- (3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden auf Antrag bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren und die anteiligen Grundgebühren besonders erstattet. Bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes werden 50 v. H. der Herstellung übernommen.

§ 3 - Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse

- (1) Die Gemeindevertreter erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für ihre Fraktionstätigkeit in Höhe des doppelten Satzes nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung.
- (4) Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden zu Abs. 3 erhalten im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO je Sitzung, jedoch insgesamt monatlich nicht mehr, als die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 beträgt.

§ 4 - Sonstige Entschädigungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen, die in der Gemeindevertretung oder in einem Ausschuss die Aufgabe der Protokollführung wahrnehmen und soweit es sich nicht um Mitarbeiter der Amtsverwaltung handelt, erhalten für diese Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Der Höchstbetrag nach § 13 Abs. 2 EntschVO (Verdienstausfallentschädigung) wird auf EUR 30,00 je Stunde festgelegt. Der Höchstbetrag, der bei der Verdienstausfallentschädigung je Tag nicht überschritten werden darf, wird auf EUR 150,00 festgelegt.
- (3) Der Stundensatz nach § 13 Abs. 3 EntschVO (Abwesenheitsentschädigung) wird auf EUR 10,00 festgelegt.

Abschnitt II - Freiwillige Feuerwehr

§ 5 - Aufwandsentschädigung für die Wehrführungen

- (1) Der Gemeindeführer erhält nach Maßgabe der EntschVOF eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes für Gemeindeführer.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

§ 6 - Kleidergeld

- (1) Der Gemeindeführer erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVOF.
- (2) Der Stellvertreter des Gemeindeführers erhält eine monatliche Abnutzungs- und Reinigungspauschale in Höhe von 50 v. H. der Pauschale nach Abs. 1.

§ 7 - Jugendfeuerwehr

- (1) Der Jugendfeuerwehrwart der Jugendfeuerwehr für die Gemeinden Emkendorf, Bokel und Groß Vollstedt (mit zusammen fünf Gemeinde- bzw. Ortswehren) erhält eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von EUR 150,00.
- (2) Die Stellvertretungen des Amtsinhabers zu Abs. 1 erhalten eine monatliche Auslagenpauschale in Höhe von 66,66 v.H. der Aufwandsentschädigung des Jugendfeuerwehrwartes.

§ 8 - Sonstige Entschädigungen

- (1) Die Gerätewarte erhalten für den Mehraufwand an Wartung und Pflege der Fahrzeuge eine monatliche Entschädigung in Höhe des jeweiligen Höchstsatzes nach den Entschädigungsrichtlinien (EntschRichtl-fF). Sind an der Wartung und Pflege der Fahrzeuge mehrere Gerätewarte mit unterschiedlichem Zeitaufwand beteiligt, kann die monatliche Entschädigung entsprechend aufgeteilt werden.
- (2) Lehrgangsteilnehmer der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Dauer des Lehrgangs ein Taschengeld in Höhe von täglich EUR 10,00.
- (3) Selbständige Lehrgangsteilnehmer erhalten als Verdienstausschlag pauschal EUR 100,00/Tag, sofern nicht der tatsächliche Verdienstausschlag oder Kosten für eine Vertretungskraft nachgewiesen werden.

§ 9 - Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 10. Juni 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Emkendorf vom 10. November 2008 außer Kraft.

Emkendorf, den 10. Oktober 2013

Bürgermeister